

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 7. April 2010 zur Finanzierung des Integrierten Rheinprogramms und der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 7. Oktober 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/6348 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. für das Integrierte Rheinprogramm und die Wasserrahmenrichtlinie Ablauf- und Finanzierungspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bilden diese die Grundlage für die erforderlichen Ermächtigungen im jeweiligen Staatshaushaltsplan;*
- 2. die Fertigstellung der Hochwasserrückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms bis 2028 mit höchster Priorität zu verfolgen;*
- 3. für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu prüfen, ob Teile des Aufkommens des Wasserentnahmeentgelts durch Verrechnungsmöglichkeiten für entsprechende Maßnahmen und durch zweckgebundene Veranschlagung im Haushalt eingesetzt werden können und darauf zu achten, dass die Betreiber von Wehr- und Wasserkraftanlagen die Kosten für die gewässerökologischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Regelungen und des Zumutbaren tragen;*
- 4. dem Landtag über die fortgeschriebenen Ablauf- und Finanzierungspläne im Abstand von drei Jahren, erstmalig zum Dezember 2012, zu berichten entsprechend der Berichtspflicht an die EU-Kommission.*

## Bericht

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 Nr. IV–8960. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### 1. Integriertes Rheinprogramm

#### Grundsätzliches:

Die Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms haben das Ziel, den vor dem Oberrheinausbau unterhalb von Iffezheim vorhandenen Hochwasserschutz wieder herzustellen. Das Integrierte Rheinprogramm (IRP) berücksichtigt, dass Hochwasserschutz nur auf umweltverträgliche Weise verwirklicht werden kann. Dies bedeutet, dass in den Retentionsräumen so weit möglich eine überflutungstolerante Flora und Fauna erhalten oder wiederbegründet werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Durchführung von ökologischen Flutungen notwendig.

Das IRP sieht vor, an 13 Standorten auf der baden-württembergischen Rheinseite Hochwasserrückhalteräume mit einem Gesamtvolumen von 167,3 Mio. m<sup>3</sup> auf ehemaligen Aueflächen zu schaffen. Mit den Poldern Altenheim, dem Kulturwehr Kehl/Straßburg und dem Polder Söllingen/Greffern sind bereits drei der insgesamt 13 IRP-Rückhalteräume einsatzbereit. Diese stellen mit zusammen 66,6 Mio. m<sup>3</sup> rund 40 % des insgesamt zu erstellenden Rückhaltevolumens zur Verfügung. Zusammen mit den Rückhaltemaßnahmen auf der französischen Seite kann damit unterhalb der Staustufe Iffezheim der Schutz vor einem 100- bis 120-jährlichen Hochwasserereignis sichergestellt werden.

Nach derzeitiger Einschätzung wird – unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der notwendigen Bauzeiten – die Fertigstellung aller IRP-Rückhalteräume und damit die Bereitstellung des vollständigen Retentionsvolumens nicht vor dem Jahre 2028 möglich sein.

#### Aktueller Sachstand Einzelräume:

Für die einzelnen Rückhalteräume (von Süden nach Norden) ergibt sich folgender aktueller Sachstand:

#### *Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich südlich von Breisach (RHR Weil-Breisach):*

Es sind 4 Planfeststellungs- und Bauabschnitte vorgesehen.

Der südlichste Abschnitt I befindet sich seit November 2009 planmäßig im Bau.

Der Abschnitt II bleibt entsprechend den raumordnerischen Feststellungen so lange zurückgestellt, bis die Planungen/Genehmigungen für die Abschnitte III und IV vorliegen.

Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt III wurden dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 15. Juni 2010 übergeben. Mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird noch in 2012 gerechnet.

Die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt IV werden vorbereitet.

#### *RHR Kulturwehr Breisach*

Das Planfeststellungsverfahren auf der deutschen Seite ist abgeschlossen. Ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss liegt mit Datum vom 24. August 2006 vor. Mit dem Bau kann erst nach Vorliegen der auf französischer Seite erforderlichen Genehmigungen begonnen werden. Die zugehörigen Genehmigungsverfahren wurden von französischer Seite im Jahre 2011 durchgeführt und im Januar 2012 mit Erlass des zuständigen Präfekten positiv abgeschlossen. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Baubeginn im Rahmen des Sofortvollzugs vor.

*RHR Breisach/Burkheim*

Der Rückhalteraum befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen aufgrund der Änderungen im Naturschutzrecht hinsichtlich des Artenschutzes ergänzt und überarbeitet. Auf französischer Seite ist ein Informationsverfahren nach der Espoo-Konvention über die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

*RHR Wühl/Weisweil*

Die technische Planung auf deutscher Seite liegt vor. Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Aufgrund der für die Gemeinde Schoenau erforderlichen Schutzmaßnahmen ist auf französischer Seite ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

*RHR Elzmündung*

Der Rückhalteraum Elzmündung wurde am 20. Dezember 2007 durch das zuständige Landratsamt Ortenaukreis planfestgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss sind beim Verwaltungsgericht zahlreiche Klagen erhoben worden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat am 3. August 2010 mündlich das Urteil verkündet. Das schriftliche Urteil wurde dem Landratsamt Ortenaukreis als Vertreter des Landes am 27. Dezember 2010 zugestellt. Die Gemeinde Schwanau hat einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim gestellt und gegen das Urteil Berufung eingelegt. Im Rahmen des Sofortvollzugs wurde mit bauvorbereitenden Maßnahmen (geotechnische Untersuchungen, Sanierung des Hochwasserdammes VII, Bau von Schutzbrunnen und Durchführung von Pumpversuchen) begonnen. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim vom 2. November 2011, der festgestellt hat, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht vollzogen werden darf, hat das Regierungspräsidium Freiburg die Arbeiten eingestellt. Mit einer Entscheidung des VGH im Hauptsacheverfahren wird 2013 gerechnet.

*RHR Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim*

Die Untersuchungen und Planungen für den Rückhalteraum Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim werden weitergeführt.

*Polder Altenheim*

Die Polder Altenheim sind betriebsbereit.

*RHR Kulturwehr Kehl/Straßburg (KWK)*

Das Kulturwehr Kehl/Straßburg ist betriebsbereit.

*RHR Söllingen/Greffern*

Der Polder Söllingen/Greffern wurde Ende September 2005 fertig gestellt. Der Probetrieb wurde im Zeitraum vom 8. bis 13. Dezember 2010 erfolgreich durchgeführt. Der Polder ist betriebsbereit.

*Polder Freistett*

Der Polder Freistett befindet sich noch im Vorplanungsstadium.

*Polder Bellenkopf/Rappenwört*

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 4. April 2011 dem Landratsamt Karlsruhe die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren übergeben. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde bereits durchgeführt.

Die zuständige französische Präfektur hat mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen dieses Projekt erhebt.

### *Polder Elisabethenwört*

Dieser Polder befindet sich noch in der Vorplanungsphase.

### *Polder Rheinschanzinsel*

Der Polder befindet sich seit Anfang 2006 im Bau. Die Inbetriebnahme ist 2014 vorgesehen.

### Ablauf- und Finanzierungsplan

Die Landesregierung strebt an, dass das Integrierte Rheinprogramm so schnell wie möglich umgesetzt werden soll. Die zeitliche Umsetzung des IRP wird im Rahmen der zentralen Koordination vom RP Freiburg über interne Rahmenterminpläne und Projektterminpläne auf Grundlage des Generalablaufplanes (GAP) gesteuert. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben und ist auch Grundlage für die Finanzplanung. Ziel ist es, rasch weiteres Rückhaltevolumen zur Verfügung zu stellen. Der GAP – optimale Variante – basiert auf den Erfahrungen der bereits realisierten Rückhalteräume und den durchgeführten Genehmigungsverfahren und setzt den optimalen Verlauf der Planungen, Verfahren und Baumaßnahmen voraus. Er ist Grundlage für die Mittelanmeldungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung und steht damit unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Ressourcen – Finanzen und Personal – zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Der beigefügte GAP – optimale Variante, Stand: September 2012 – berücksichtigt den aktuellen Planungs- und Verfahrensstand. In den Gesamtinvestitionskosten sind keine Baupreissteigerungen berücksichtigt. Bei einer angenommenen Preissteigerungsrate von 1,5 % würden sich Gesamtkosten von 1.348 Millionen € (Landesanteil rund 623 Millionen €) ergeben.

### 2. Wasserrahmenrichtlinie

Im Gegensatz zum Integrierten Rheinprogramm handelt es sich bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie um eine Aufgabe, die sehr viele Aspekte der Wasserwirtschaft im ganzen Land, mit unterschiedlichsten Maßnahmen, Maßnahmenträgern und Finanzierungsmöglichkeiten umfasst. Die Komplexität der Aufgabe und die sich immer wieder ändernden Randbedingungen lassen im Gegensatz zu konkreten Bauprojekten keine detaillierte Finanzplanung zu.

Die zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie für fachlich erforderlich erachteten Maßnahmen wurden bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans durch die zuständigen Flussgebietsbehörden erfasst und der voraussichtliche Investitionsbedarf zusammengestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind unter Inanspruchnahme möglicher Fristverlängerungsmöglichkeiten spätestens bis zum Jahr 2024 umzusetzen, damit diese bis 2027 ihre Wirkung entfalten können und das angestrebte Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der gute Zustand der Gewässer, erreicht werden kann.

Die Kosten für Maßnahmen im Bereich der *Abwasserbeseitigung* belaufen sich dabei auf ca. 400 Mio. €, die grundsätzlich über das Gebührenaufkommen der Kommunen zu finanzieren sind. Teilweise findet ergänzend eine Förderung entsprechend der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft statt.

Mit der Oberflächengewässerverordnung aus dem Jahr 2011 sind neue Anforderungen an die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen für bestimmte prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern in Kraft getreten. Darüber hinaus wird auf europäischer Ebene derzeit ein Kommissionsvorschlag beraten, der die Liste der prioritären Stoffe erweitern, bzw. die Umweltqualitätsnormen für einige bereits geregelte Stoffe verschärfen soll. Ob und in welchem Umfang hierdurch ein zusätzlicher Mittelbedarf entstehen wird, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich prognostizieren.

Die Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie hat ergeben, dass diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zu großräumigen Belastungen des Grundwassers und zu Belastungen der Oberflächengewässer führen können. Maßnahmen im Bereich der *Landwirtschaft* werden im Rahmen bestehender Agrarumweltprogramme umgesetzt. Für wasserbezogene Maßnahmen in der Landwirtschaft stehen zwischen 2007 und 2013 rund 97 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Dabei entfallen ca. 75 Mio. € auf die flächendeckend angebotenen Maßnahmen des MEKA (Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich) und ca. 22 Mio. € auf Maßnahmen der SchalVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung), die nur in Wasserschutzgebieten durchgeführt werden können.

Die derzeitige Diskussion über die künftige Agrarpolitik beschäftigt sich auch mit der Notwendigkeit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Was dies letztlich in der Konsequenz für die konkreten Anforderungen an die Landwirtschaft, aber auch an Agrarumweltprogramme bedeutet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

*Naturnahe Fließgewässer* sind eine Grundvoraussetzung für ein intaktes Fließgewässerökosystem und deshalb ein wesentliches Ziel der Wasserrahmenrichtlinie. Ein Großteil der baden-württembergischen Oberflächengewässer wies jedoch im Jahr 2009 hydromorphologische Defizite, d. h. Defizite in der Struktur, Durchgängigkeit und dem Wasserhaushalt auf. Die Ursache für diese Defizite sind verschiedenste menschliche Nutzungen, wie z. B. Querbauwerke für die Abflussregulierung.

Die notwendigen Investitionen für die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans identifizierten hydromorphologischen Maßnahmen an Gewässern erster und zweiter Ordnung belaufen sich auf ca. 320 Mio. €, sowie 60 Mio. € an Bundeswasserstraßen. Diese Maßnahmen sind je nach Zuständigkeit von unterschiedlichen Trägern zu finanzieren und umzusetzen. Im Wesentlichen ergibt sich folgende Zuständigkeit:

- Bund, Bundeswasserstraßen
- Land, Gewässer erster Ordnung
- Kommunen, Gewässer zweiter Ordnung
- Private, beispielsweise Betreiber von Wasserkraftanlagen.

Auf das Land entfällt nach Einschätzung des Umweltministeriums, die sich mit der des Rechnungshofes (Drucksache 14/6160) weitgehend deckt, ein Investitionsbedarf von etwa 250 Mio. €. Unter Berücksichtigung sämtlicher Fristverlängerungsmöglichkeiten ergibt sich hieraus zwischen 2009 und 2024 im Mittel ein jährlicher Finanzierungsbedarf von ca. 15,5 Mio. €. Darin nicht berücksichtigt sind etwaige Baupreissteigerungen.

Für die Finanzierung hydromorphologischer Maßnahmen stehen derzeit im Land über unterschiedliche Finanzierungswege (z. B. Landesmittel, Kommunaler Investitionsfonds [KIF], Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER], Europäischer Fischereifonds [EFF], etc.) rund 8 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Selbst unter der Annahme, dass sämtliche Mittel in Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie fließen, ergibt sich hieraus eine rechnerische Deckungslücke von 7,5 Mio. € im Jahr. Zur Deckung der Finanzierungslücke empfiehlt der Rechnungshof primär eine befristete Vorwegentnahme aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts.

Ende 2012 steht erstmals ein Zwischenbericht nach EG-Wasserrahmenrichtlinie an. Dabei wird der Status der Maßnahmenumsetzung elektronisch an die EU-KOM zu berichten sein. In Baden-Württemberg wird darüber hinaus ein Bericht an den Landtag übersandt werden, in dem die Umsetzung der Maßnahmen im Land ausführlich dokumentiert wird. Um den aktuellen Stand zu dokumentieren, erfolgt für diese Zwischenberichte am 30. September 2012 ein landesweiter Datenabzug aus verschiedenen Datenbanken. Nach Plausibilisierung der Daten werden diese für

die Erstellung des elektronischen Berichts an die Europäische Kommission und für den Bericht an den Landtag ausgewertet. Belastbare und aktuelle Daten werden somit erst gegen Ende 2012 landesweit vorliegen. Auf Basis dieser Daten können die Ablauf- und Finanzierungspläne anschließend fortgeschrieben werden, soweit dies aufgrund der teilweise noch unbekanntem Randbedingungen verlässlich möglich ist. Eine abschließende Berichterstattung ist aus diesem Grunde derzeit nicht möglich.

